EINWOHNERGEMEINDE WILER B. U

WASSERVERSORGUNG REGLEMENT



REVISION 1 JANUAR 2017

INHALTSVERZEICHNIS

WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

I. ALLGEMEINES

Art. 1	Aufgabe	
Art. 2	Geltungsbereich des I	Reglements
Art. 3	Schutzzonen	
Art. 4	Generelle Wasservers	sorgungsplanung (GWP)
Art. 5	Erschliessung	
Art. 6	Pflicht zum Wasserbe	ezug
Art. 7	Wasserabgabe	a Menge und Qualität
Art. 8		b Betriebsdruck
Art. 9	Einschränkung der W	asserabgabe
Art. 10	Verwendung des Was	ssers
Art. 11	Bewilligungspflicht	
Art. 12	Haftung	
Art. 13	Handänderung	
Art. 14	Ende des Wasserbez	uges

II. WASSERVERTEILUNG

Α.	Gr	un	dsä	atze
Λ		C		

Art. 15 Anlagen zur Wasserverteilung

Art. 16 Öffentliche Anlagen Art. 17 Private Anlagen

B. Öffentliche Anlagen

1. Leitungen

Art. 18	Planung und Erstellung
Art. 19	Leitungen im Strassengebiet
Art. 20	Sicherung öffentlicher Leitungen
Art. 21	Schutz der öffentlichen Leitungen

2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Art. 22 Hydranten und Hydrantenlöschschutz

3. Wasserzähler

Art. 23 Einbau, Kostentragung

Art. 24 Standort

Art. 25 Revision, Störungen

C. Private Anlagen

1. Grundsätze

Art.	26	Kostentragung
A 1	07	KA" 1

Art. 27 Mängel

Art. 28 Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht

Art. 29 Installationsbewilligung

2. Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen

Art. 30 Bewilligung/Durchleitungsrechte

Art. 31 Technische Bestimmungen

III. FINANZIELLES

Art. 32	Finanzierung der Anla	agen
Art. 33	Einmalige Gebühren	a Anschlussgebühr
Art. 34		<i>b</i> Löschgebühr
Art. 35		c Gemeinsame Bestimmungen
Art. 36	Jährliche Gebühren	a Grundgebühr
		b Verbrauchsgebühr
		c Löschgebühr
Art. 37	Rechnungsstellung	
Art. 38	Fälligkeiten	a Anschlussgebühr
	-	b Einmalige Löschgebühr
		c Jährliche Gebühren
Art. 39	Einforderung der Geb	oühren/Verzugszins
Art. 40	Verjährung	_
Art. 41	Gebührenpflichtige P	ersonen
Art. 42	Grundpfandrecht	
	•	

IV. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 43	Widerhandlungen
Art. 44	Rechtspflege
Art. 45	Übergangsbestimmung
Art. 46	Inkrafttreten/Anpassung

WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

I. ALLGEMEINES

Aufgabe

Art. 1 Aufgabe

- ¹ Die Wasserversorgung versorgt die Bevölkerung, Industrie-, Gewerbe-Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe mit ausreichend und qualita tiv einwandfreiem Trinkwasser.
- ² Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet den vorschriftsgemässen Hydrantenlöschschutz.

Geltungsbereich des Reglements

Art. 2 Geltungsbereich des Reglements

- ¹ Dieses Reglement gilt für alle WasserbezügerInnen im Versorgungsgebiet und für alle EigentümerInnen von Bauten und Anlagen, die durch Hydranten geschützt sind.
- ² Als WasserbezügerInnen gelten die EigentümerInnen der angeschlossenen Bauten oder Anlagen.

Schutzzonen

Art. 3 Schutzzonen

- ¹ Die Wasserversorgung scheidet zum Schutz ihrer Trinkwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem Wasserversorgungsgesetz (WVG).
- ² Die Schutzzonen sind im Zonenplan der Gemeinde einzutragen.

Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)

Art. 4 Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)

- ¹ Die Wasserversorgung erstellt und überarbeitet periodisch für ihr Versorgungsgebiet eine Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP).
- ² Die GWP enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung und die Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen.

Erschliessung

Art. 5 Erschliessung

- ¹Die Erschliessungspflicht besteht für die Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzonen.
- ² Die Wasserversorgung kann zusätzlich erschliessen:
- a Bestehende Bauten und Anlagen mit eigener qualitativ oder quantitativ ungenügender Versorgung.
- b Neue Standort gebundene Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

Pflicht zum Wasserbezug

Art. 6 Pflicht zum Wasserbezug

¹ Im Versorgungsgebiet muss, unter Vorbehalt von Artikel 7 Absatz 2 WVG, das Trinkwasser von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.

² Art.6 Abs.1 gilt nicht für bestehende Quellrechte und Grundwasserfassungen.

Wasserabgabe a Menge und Qualität

Art. 7 Wasserabgabe

- ¹ Die Wasserversorgung gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Artikel 9.
- ² Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet,
- a besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt);
- b einzelnen WasserbezügerInnen grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen WasserbezügerInnen getragen werden müssen.

b Betriebsdruck

Art. 8 Betriebsdruck

Die Wasserversorgung gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass

- a das gesamte Versorgungsgebiet für den häuslichen Gebrauch mit Ausnahme der Hochhäuser bedient werden kann;
- b der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung Bern (GVB) gewährleistet ist.

Einschränkung der Wasserabgabe

Art. 9 Einschränkung der Wasserabgabe

- ¹ Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe vorübergehend und grundsätzlich entschädigungslos einschränken oder unterbrechen
- a bei Wasserknappheit,
- b für Unterhalts- und Reparaturarbeiten,
- c bei Betriebsstörungen,
- d in Notlagen und im Brandfall.
- ² Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.

Verwendung des Wassers

Art. 10 Verwendung des Wassers

Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke und für lebensnotwendige Betriebe geht andern Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.

Bewilligungspflicht

Art. 11 Bewilligungspflicht

- ¹ Eine Bewilligung der Wasserversorgung ist erforderlich für
- den Neuanschluss einer Baute oder Anlage,
- die Einrichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlagen,
- die Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen,
- die Vergrösserung des umbauten Raumes,
- vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten,

- die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (mit Ausnahme der Mietund Pachtverhältnisse).

² Die Gesuche sind der Wasserversorgung mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen.

Haftung

Art. 12 Haftung

Die WasserbezügerInnen haften gegenüber der Wasserversorgung und Dritten für allen Schaden, den sie durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln verursachen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benützen.

Handänderung

Art. 13 Handänderung

Die bisherigen WasserbezügerInnen haben der Wasserversorgung jede Handänderung innert 30 Tagen schriftlich zu melden.

Ende des Wasserbezuges

Art. 14 Ende des Wasserbezuges

¹Wer für die eigene Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt, hat dies der Wasserversorgung unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

² Die Gebührenpflicht für das Trinkwasser dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Wasserversorgung, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

³ Die Kosten für die Abtrennung der Hausanschlüsse sind von den bisherigen WasserbezügerInnen zu tragen.

II. WASSERVERTEILUNG

A. Grundsätze

Anlagen zur Wasserverteilung

Art. 15 Anlagen zur Wasserverteilung

Der Wasserverteilung dienen

- a die öffentlichen Leitungen einschliesslich aller Absperrschieber und die Hydrantenanlagen,
- b die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen als private Anlagen.

Öffentliche Anlagen

Art. 16 Öffentliche Anlagen

- ¹ Die öffentlichen Leitungen umfassen die Transport- und Verteilleitungen. Sie werden von der Wasserversorgung erstellt und bleiben in ihrem Eigentum.
- ² Im Zweifelsfalle gelten Leitungen als öffentlich, die in ihrer Lage und Bemessung dem Hydrantenlöschschutz dienen.
- ³ Die Hydrantenanlagen werden von der Wasserversorgung nach den Vorschriften der GVB erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

Private Anlagen

Art. 17 Private Anlagen

- ¹ Der Absperrschieber ist die Schnittstelle zwischen der Hausanschlussleitung und der öffentlichen Leitung. Der Absperrschieber gehört zur privaten Hausanschlussleitung. Die Wasserversorgung bestimmt die Lage des Absperrschiebers.
- ² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.
- ³ Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.
- ⁴ Bei Neuanschlüssen und Leitungssanierungen müssen Absperrschieber zu Lasten der Grundeigentümer eingebaut werden.

B. Öffentliche Anlagen

1. Leitungen

Planung und Erstellung

Art. 18 Planung und Erstellung

- ¹ Die Wasserversorgung plant und erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemässem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften.
- ² Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass der Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der GVB gewährleistet ist.

Leitungen im Strassengebiet

Art. 19 Leitungen im Strassengebiet

- ¹ Die Wasserversorgung ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.
- ² Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.

Sicherung öffentlicher Leitungen

Art. 20 Sicherung öffentlicher Leitungen

- ¹ Die öffentlichen Leitungen und die Eigentumsbeschränkungen für die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen werden im öffentlichen Verfahren mit einer Überbauungsordnung (ÜO) oder durch Dienstbarkeitsverträge gesichert. Der Gemeinderat beschliesst die Überbauungsordnung. Diese bedarf der Genehmigung durch das AWA.
- ² Für die Durchleitungsrechte und die anderen Eigentumsbeschränkungen werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den Schaden, der durch den Bau und den Betrieb der öffentlichen Leitungen, Bauten und Anlagen nach Absatz 1 verursacht wird, sowie von Entschädigungen für Enteignungen und enteignungsähnliche Eingriffe.

Schutz der öffentlichen Leitungen

Art. 21 Schutz der öffentlichen Leitungen

- ¹ Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.
- ² Bauten haben in der Regel einen Abstand von 4 Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die Wasserversorgung kann im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben. Kleinere Abstände bedürfen der Bewilligung der Wasserversorgung.
- ³ Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.
- ⁴ Die geschützten öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen dürfen nur an einem anderen Ort verlegt werden, wenn dies ohne technische Nachteile möglich ist. Die Kosten tragen die EigentümerInnen des belasteten Grundstücks.

2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Hydranten und Hydrantenlöschschutz

Art. 22 Hydranten und Hydrantenlöschschutz

- ¹ Die Wasserversorgung erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Artikel 136 BauG.
- ² Die Verursachenden tragen die Mehrkosten gegenüber dem konformen Hydrantenlöschschutz (z.B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten). Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten.
- ³ Im Brandfall und für Übungszwecke stehen der Feuerwehr alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.

3. Wasserzähler

Einbau, Kostentragung

Art. 23 Einbau, Kostentragung

- ¹ In jedes Gebäude (auch im Stockwerkeigentum) wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Nebenzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss.
- ² In Siedlungen mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für alle WasserbezügerInnen je ein Wasserzähler einzubauen.
- ³ Die Wasserzähler werden auf Kosten der Wasserversorgung installiert, unterhalten und ersetzt. Nebenzähler werden den WasserbezügerInnen gesondert verrechnet.

Standort

Art. 24 Standort

¹ Die Wasserversorgung bestimmt den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der WasserbezügerInnen. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

³ Ausser den Organen der Wasserversorgung darf niemand am Wasserzähler Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Revision, Störungen

Art. 25 Revision, Störungen

- ¹ Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden.
- ² Die WasserbezügerInnen können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Bei Mängeln übernimmt die Wasserversorgung die Kosten.
- ³ Bei fehlerhafter Zählerangabe (mehr als ± 5% bei 10% Nennbelastung des Wasserzählers) wird für die Festsetzung des Verbrauchs auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt.

C. Private Anlagen

1. Grundsätze

Kostentragung

Art. 26 Kostentragung

¹ Die WasserbezügerInnen tragen die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung von privaten Anlagen (Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen). Dasselbe gilt für Anpassungen an privaten Anlagen bei veränderten Verhältnissen.

² Die privaten Anlagen sind mit einer vorschriftsgemässen Rückflussverhinderung zu versehen.

Mängel

Art. 27 Mängel

Mängel an privaten Anlagen sind durch die WasserbezügerInnen sofort auf eigene Kosten beheben zu lassen. Bei Säumnis kann die Wasserversorgung die Behebung auf Kosten der WasserbezügerInnen anordnen.

Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht

Art. 28 Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht

Die Organe der Wasserversorgung sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.

Installationsbewilligung Art. 29 Installationsbewilligung

¹ Hausanschlussleitungen dürfen nur von Personen erstellt oder ausgeführt werden, die über eine Bewilligung der Wasserversorgung verfügen. Wartungsarbeiten sind bewilligungsfrei.

² Der Wasserzähler muss jederzeit leicht zugänglich sein.

² Bewilligungsvoraussetzung ist eine ausreichende berufliche Qualifikation. Als solche gilt insbesondere ein eidg. Diplom im Sanitärbereich oder eine gleichwertige Ausbildung.

2. Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen

Bewilligung

Art. 30 Bewilligung

¹ Die Wasserversorgung bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Artikel 11 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen.

Durchleitungsrechte

² Der Erwerb der notwendigen Durchleitungsrechte ist Sache der WasserbezügerInnen.

Technische Bestimmungen

Art. 31 Technische Bestimmungen

- ¹ In der Regel ist pro Grundstück nur eine Hausanschlussleitung zu erstellen. Vorbehalten bleibt Artikel 17 Absatz 2.
- ² Am Anschlusspunkt an die öffentliche Leitung baut die Wasserversorgung einen Absperrschieber ein, der nur von dieser bedient werden darf. Die Kosten tragen die WasserbezügerInnen.
- ³ Die Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden.
- ⁴Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Wasserversorgung einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der WasserbezügerInnen durch eine von der Wasserversorgung bezeichnete Person einzumessen.

III. FINANZIELLES

Bemessungs-grundlagen

Art. 32 Bemessungsgrundlagen

- ¹ Für Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe
 - a Umbauter Raum uR nach SIA 416 (nur oberirdisch)
 - b Loading Unit gemäss Leitsätzen SVGW
- ² Bei Wohnbauten / Wohnteilen und gemischten Gebäuden.
 - a Loading Unit gemäss Leitsätzen SVGW

Finanzierung der Anlagen

Art. 33 Finanzierung der Anlagen

- ¹ Die Aufgabe der Wasserversorgung, einschliesslich der Sicherstellung des Hydrantenlöschschutzes, muss finanziell selbsttragend sein.
- ² Die Wasserversorgung finanziert sich ausschliesslich mit
 - a einmaligen und jährlichen Gebühren
 - b Beiträgen oder Darlehen Dritter.
- ² Mit Gross- und SpitzenwasserbezügerInnen, bei denen die Anwendung des Wassertarifs zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führt, wird ein Wasserlieferungsvertrag auf der Grundlage von kostendeckenden Leistungs- und Arbeitspreisen abgeschlossen.

Einmalige Gebühren a Anschlussgebühr

Art. 34 Anschlussgebühr

¹ Die WasserbezügerInnen haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühr wird bei:

- Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieben aufgrund der Loading Units (LU) nach SVGW und des umbauten Raumes der anzuschliessenden Baute oder Anlage erho-
- Wohnbauten / Wohnteilen bei gemischten Gebäuden nach Loading Unit gemäss Leitsätzen SVGW erhoben.
- ³ Bereits bezahlte einmalige Löschgebühren werden an die Anschlussgebühr zum effektiv geleisteten Frankenbetrag angerechnet.
- ⁴ Ist der Hydrantenlöschschutz im Zeitpunkt des Anschlusses noch nicht gewährleistet, bemisst sich die Anschlussgebühr vorderhand allein nach den BW. Die Nachzahlung für den gesamten umbauten Raum wird im Zeitpunkt der Gewährleistung des Hydrantenlöschschutzes erhoben.
- ⁵ Der Gemeinderat kann auf Gesuch hin bei grossvolumigen Gebäuden ab einer Kubatur von 100'000 m3 umbauten Raumes eine abweichende vertragliche Regelung treffen.

b Löschgebühr

Art. 35 Löschgebühr

- ¹ Die einmalige Löschgebühr ist geschuldet für nicht an die Wasserversorgung angeschlossene Bauten und Anlagen im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, wenn dieser den erforderlichen Löschschutz gewährleistet.
- ² Die einmalige Löschgebühr wird nach dem gesamten umbauten Raum berechnet.

mungen

c Gemeinsame Bestim- Art. 36 Gemeinsame Bestimmungen

- ¹ Bei einer Erhöhung der massgebenden Bemessungsgrössen der Gebühren ist eine Nachzahlung der Gebühren geschuldet. Bei einer Verringerung der massgebenden Bemessungsgrössen werden keine Gebühren zurückerstattet.
- ² Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden die früher bezahlten einmaligen Gebühren angerechnet, sofern mit den Arbeiten innert 5 Jahren begonnen wird. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.

Jährliche Gebühren a Grundgebühr

Art. 37 Jährliche Gebühren

¹ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Zinskosten haben die WasserbezügerInnen eine jährliche Grundgebühr zu bezahlen.

² Die Grundgebühr wird bei:

a Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieben aufgrund der Loading Unit (LU) nach SVGW erhoben.

b Wohnbauten / Wohnteilen bei gemischten Gebäuden nach Loading Unit gemäss Leitsätzen SVGW erhoben.

b Verbrauchsgebühr

³ Zur Deckung der restlichen Kosten der Laufenden Rechnung haben sie eine jährliche Verbrauchsgebühr je bezogenen m³ Wasser zu bezahlen.

c Löschgebühr

- ⁴ Für geschützte Gebäude im Sinn von Art. 35 haben die jeweiligen EigentümerInnen jährliche Löschgebühren zu bezahlen.
- ⁵ Die Exekutive der Wasserversorgung legt die Höhe der jährlichen Gebühren im Gebührentarif fest, der zu veröffentlichen ist.

Rechnungsstellung

Art. 38 Rechnungsstellung

¹ Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungstellung erfolgen in regelmässigen, von der Wasserversorgung zu bestimmenden Zeitabständen.

²Die Wasserversorgung ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zulasten der WasserbezügerInnen.

Fälligkeiten a Anschlussgebühr

Art. 39 Fälligkeiten

¹ Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Vorher kann die Wasserversorgung nach Baubeginn gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung eine Akontozahlung von mind. 60% verlangen. Der Restbetrag ist im Zeitpunkt der Bauabnahme fällig.

² Die Akontozahlung wird bei:

- a Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieben aufgrund der Loading Unit (LU) nach SVGW und des umbauten Raumes der anzuschliessenden Baute oder Anlage erhoben. Die Schlusszahlung ist mit der Installation der neuen Armaturen oder Apparate bzw. nach Abschluss der Neu-, Aus- und Umbauten fällig
- b Wohnbauten / Wohnteilen bei gemischten Gebäuden nach Loading Unit gemäss Leitsätzen SVGW erhoben. Die Schlusszahlung ist nach Abschluss der Neu-, Aus- und Umbauten fällig

b Einmalige Löschgebühr

³ Die einmalige Löschgebühr wird mit der Fertigstellung des geschützten Gebäudes fällig. Wird der Löschschutz später erstellt, ist die Gebühr mit dessen Fertigstellung fällig. Nachzahlungen sind nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.

c Jährliche Gebühren

⁴ Die jährlichen Gebühren sind jeweils im 4. Quartal fällig. Im 2. Quartal wird eine Akontorechnung gestellt (60% der Vorjahres Schlussrechnung)

⁵ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Einforderung der Gebühren

Art. 40 Einforderung Gebühren

¹ Wird die Gebührenrechnung nicht bezahlt, fordert die Wasserversorgung die Gebühren nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) ein.

Verzugszins

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein zusätzlicher Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet.

Verjährung

Art. 41 Verjährung

Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die jährlichen fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweiz. Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungstellung, Mahnung) unterbrochen.

Gebührenpflichtige Personen

Art. 42 Gebührenpflichtige Personen

Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt des Wasseranschlusses Wasserbezügerln der angeschlossenen oder geschützten Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerbenden schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

Grundpfandrecht

Art. 43 Grundpfandrecht

Die Wasserversorgung geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Gebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109a lit. d EG zum ZGB.

IV. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Widerhandlungen

Art. 44 Widerhandlungen

- ¹ Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.- bestraft.
- ² Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.
- ³ Wer ohne Bewilligung Wasser von der öffentlichen Wasserversorgung bezieht, schuldet der Wasserversorgung zusätzlich die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

Rechtspflege

Art. 45 Rechtspflege

- ¹Gegen Verfügungen der Organe der Wasserversorgung kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.
- ² Im Übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.

Übergangsbestimmung

Art. 46 Übergangsbestimmung

Vor Inkrafttreten fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrössen und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglements uneingeschränkt.

Inkrafttreten,

Art. 47 Inkrafttreten, Anpassung

¹ Dieses Reglement tritt am 1.1.2017 in Kraft.

Anpassung

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

³ Die Wasserversorgung bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglements anzupassen sind.

Dieses Reglement wurde durch den Gemeinderat am 29. November 2016 erlassen.

Gemeinderat Wiler b. U.

Markus Schütte

Präsident

Barbara Gerber Sekretärin

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Abwasserentsorgungsreglement vom 1. Dezember 2016 bis zum 3. Januar 2017 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Wiler öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Wiler, 4. Januar 2017

Die Gemeindeschreiberin

Barbara Gerber

EINWOHNERGEMEINDE WILER B. U

WASSERVERSORGUNG GEBÜHRENREGLEMENT mit Gebührentarif



REVISION 1 JANUAR 2017

INHALTSVERZEICHNIS

GEBÜHRENREGLEMENT ZUM WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

Art.	1	Anschlussgebühren
Art.	2	Einmalige Löschgebühr

Jährliche Gebühren

Art. 1	Grundgebühr
Art. 2	Verbrauchsgebühr
Art. 3	Jährliche Löschgebühr
Art. 4	Ungemessene Wasserbezüge

Schlussbestimmungen

Art. 5	Mehrwertsteue
Art. 6	Zuständigkeit
Art. 7	Inkrafttreten

GEBÜHRENTARIF ZUM WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

Art. 1 AnschlussgebührenArt. 2 Einmalige Löschgebühr

Jährliche Gebühren

Art. 1	Grundgebühr
Art. 2	Verbrauchsgebühr
Art. 3	Jährliche Löschgebühr
Art. 4	Ungemessene Wasserbezüge

Schlussbestimmungen

Art. 5	Mehrwertsteuer
Art. 6	Zuständigkeit
Art. 7	Inkrafttreten

GEBÜHRENREGLEMENT ZUM WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

Der Gemeinderat Wiler b.U. beschliesst, gestützt auf Artikel 32ff. des Wasserversorgungsreglements vom 29. November 2016

Einmalige Anschlussgebühren

Einmalige Anschlussgebühren

Art. 1 Anschlussgebühren

¹ Die Anschlussgebühr wird wie nachstehend berechnet:

- Bei Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieben nach den installierten Loading Units (LU) gemäss SVGW und nach dem umbauten Raum (m³ uR nach SIA 416 oberirdisch).
- Bei den Wohnbauten / Wohnbauteilen, je Liegenschaft und zusätzlich je Wohnung.

² Sie beträgt:

 bei Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieben

a pro LU Fr. 400.00 b und pro m3 uR Fr. 2.00

Es werden in jedem Fall mindestens 10 LU (Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieben) und 100m³ uR berechnet.

- Bei Wohnbauten / Wohnteilen:

Für jede Wohnung:

• Pro LU Fr. 200.00

Reiheneinfamilienhaus:

- jeder einzelne Wohnbauteil gilt als separate Wohnbaute Doppeleinfamilienhaus:
- die zwei Wohnbauten / Wohnbauteile gelten je als separate Wohnbaute

Einmalige Löschgebühr

Art. 2 Einmalige Löschgebühr

¹ Die einmalige Löschgebühr einer nicht angeschlossenen Baute oder Anlage im Bereich des Hydrantenlöschschutzes wird nach ihrem umbauten Raum berechnet.

uR [m³] * Tarif

Einmalige Löschgebühr pro m3 = Fr. 1.00

³ Bei unverhältnismässig hohen Kosten für die private Anschlussleitung ausserhalb der Bauzone kann der Gemeinderat die Anschlussgebühr auf Gesuch hin reduzieren. Die Bau- und Liegenschaftskommission hat zu diesen Gesuchen Stellung zu nehmen. Die Reduktion beträgt maximal 50% der Anschlussgebühr.

⁴ Die Ansätze verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer.

Jährliche Gebühren

Art. 1 Grundgebühr

Grundgebühr

¹ Die Grundgebühr je Belastungswert (LU) bei den Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieben sowie bei gemischten Gebäuden beträgt je LU Fr. 23.00 bis Fr. 27.00.

² Die Grundgebühr pro Wohnung beträgt

je LU Fr. 3.00 bis Fr. 8.00

Art. 2 Verbrauchsgebühr

Verbrauchsgebühr

Die Verbrauchsgebühr pro m3 Wasserverbrauch

beträgt Fr. 0.80 bis Fr. 1.50

Art. 3 Jährliche Löschgebühr

Jährliche Löschgebühr

Für nicht angeschlossene Bauten und Anlagen im Bereich des Hydrantenlöschschutzes und Baugebiets beträgt die jährliche Löschge-

bühr Fr. 90.00 bis Fr. 190.00.

Art. 4 Ungemessene Wasserbezüge

Ungemessene Wasserbezüge Die Grundgebühr für ungemessene Wasserbezüge

beträgt Fr. 40.00 bis Fr. 60.00.

Pro zusätzlichen m³ eine Gebühr von

Fr. 0.90 bis Fr. 1.10 für umbauten Raum (uR) Fr. 4.00 bis Fr. 6.00 pro Tag für Anlagen ohne uR.

Schlussbestimmungen

Art. 5 Mehrwertsteuer

Mehrwertsteuer

Die Ansätze verstehen sich inkl. Mehrwertsteuer (MwSt.).

Art. 6 Zuständigkeit

Zuständigkeit

Der Wassertarif wird vom Gemeinderat auf Antrag der Bau- und Liegenschaftskommission erlassen.

Inkrafttreten

Art. 7 Inkrafttreten

¹ Das Gebührenreglement tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Gebührenreglement zum Wasser-

versorgungsreglement vom 28. November 2012.

Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat Wiler am 29. November 2016 erlassen.

Gemeinderat Wiler b.U.

Markus Schütte

Präsident

Barbara/Gerber

Sekretärin

Publikation / Auflage / Fakultatives Referendum

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Gebührenreglement zum Wasserversorgungsreglement vom 1. Dezember 2016 bis zum 3. Januar 2017 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Wiler b.U. öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Das fakultative Referendum gegen das Reglement und die Reglementsinkraftsetzung wurde nicht ergriffen.

3428 Wiler, 4. Januar 2017

Die Gemeindeschreiberin

Barbara Gerber

GEBÜHRENTARIF ZUM WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

Der Gemeinderat Wiler b.U., gestützt auf Artikel 31 ff. des Wasserversorgungsreglements vom 28. November 2016

Publiziert im Anzeiger vom 1. Dezember 2016.

Jährliche Gebühren

Art. 1 Grundgebühr

Grundgebühr Die Grundgebühr je Loading Unit (LU) bei den Industrie-,

Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieben sowie bei ge-

mischten Gebäuden beträgt je LU Fr. 25.00.

² Die Grundgebühr pro Wohnung beträgt

je LU Fr. 04.50

Art. 2 Verbrauchsgebühr

Verbrauchsgebühr Die Verbrauchsgebühr pro m3 Wasserverbrauch

beträgt Fr. 1.00

Art. 3 Jährliche Löschgebühr

Jährliche Löschgebühr Für nicht angeschlossene Bauten und Anlagen im Bereich des Hydranten-

löschschutzes und Baugebiet

beträgt die jährliche Löschgebühr Fr. 110.00.

Art. 4 Ungemessene Wasserbezüge

Ungemessen Wasserbezüge Die Grundgebühr für ungemessene Wasserbezüge

beträgt Fr. 50.00.

Pro zusätzlichen m³ eine Gebühr von Fr. 1.00 für umbauten Raum (uR) Fr. 5.00 pro Tag für Anlagen ohne uR.

Schlussbestimmungen

Art. 5 Mehrwertsteuer

Mehrwertsteuer

Die Ansätze verstehen sich inkl. Mehrwertsteuer (MwSt.).

Art. 6 Zuständigkeit

Zuständigkeit

Der Abwassertarif wird vom Gemeinderat auf Antrag der Bau- und Liegen-

schaftskommission erlassen.

Art. 7 Inkrafttreten

Inkrafttreten

¹ Der Tarif tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren

Vorschriften und alle Vereinbarungen aufgehoben.

Dieser Tarif wurde vom Gemeinderat Wiler am 29. November 2016 erlassen.

Gemeinderat Wiler b. U.

Markus Schütte

Präsident

Barbara Gerber

Sekretärin